

13.X.16

Ich muss mich darauf beschränken, meine Ansicht über die gegen Krammers Editionsgrundlagen erhobenen Bedenken in aller Kürze auszusprechen, und jedes Eingehen auf Einzelheiten vermeiden. Auch eine ausführliche Begründung meines Urteils muss unterbleiben. Denn alles das würde, da die vielen, in Betracht kommenden Fragen ausserordentlich verwickelt sind, eine eigene umfangreiche Abhandlung nötig machen; eine solche würde aber, wie ich meine, dem Zweck nicht entsprechen und auch durch die Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit ausgeschlossen sein.

Ich halte die Kritik, die Krusch und Freiherr v. Schwerin in ihren Abhandlungen an den Arbeiten Krammers üben, in allen Hauptpunkten für durchschlagend.

Gewiss wird man gern anerkennen, dass von Krammer ein aussergewöhnliches Mass von Scharfsinn, Geschicklichkeit, Phantasie aufgewendet worden ist. Allein es hat doch nicht ausgereicht, um seinen Ausführungen hinlängliche Ueberzeugungskraft zu verleihen. Denn jenen Vorzügen - falls man sie schlechtweg als solche anerkennen will - stehen schwere Mängel seiner Arbeitsweise zur Seite. (Präpositionen), die

Von vornherein schon muss der Umstand stutzig machen, dass Krammer während des Verlaufs seiner Vorarbeiten in dem Kernpunkt, der Frage der Klassifizierung der Handschriften, einen völligen Meinungswechsel vollzogen hat und zwar ohne dass er es für nötig erachtet, in seinen neusten Arbeiten zu erklären, warum er nunmehr die früher (1905) vertretene Ansicht nicht mehr für richtig hält. Man fragt sich unwillkürlich, ob dieser Meinungswechsel der letzte sein wird, obwohl ja freilich mit Krammers gegenwärtiger Ansicht - der A-Text der älteste, die Texte B und C aus ihm abgeleitet - die vorhandenen Möglichkeiten erschöpft zu sein scheinen.